

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 12. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2022)

zum Thema:

Organisation störender Ereignisse auf dem Gelände des Olympiaparks

und **Antwort** vom 22. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Arturiel Hack (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11592
vom 12.04.2022
über Organisation störender Ereignisse auf dem Gelände des Olympiaparks

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Für welche Veranstaltungen auf dem Gelände des Olympiaparks, inkl. Waldbühne, wurden im Jahr 2019 Lärmimmissionen gemessen, die zu einer Einordnung als „seltenes Ereignis“ oder „störendes Ereignis“ geführt haben, und für welche Bereiche bzw. Immissionsorte in den angrenzenden, bewohnten Gebieten wurden die dafür entscheidenden Messwerte festgestellt? (Bitte um tabellarische Auflistung unter Nennung von: Veranstaltungstitel, Datum, Messwert und Straße(n), für die der entscheidende Messwert festgestellt wurde.)

Frage 2:

Wie häufig wurden für welche Immissionsorte in den angrenzenden, bewohnten Gebieten um das Olympiagelände im Jahr 2019 Lärmimmissionen festgestellt, die zu einer Einordnung einer Veranstaltung als „seltenes Ereignis“ oder „störendes Ereignis“ geführt haben? (Bitte um tabellarische Auflistung mit der Häufigkeit pro Immissionsort unter Nennung von Straßennamen.)

Antwort zu 1 und 2:

Frage 1 und 2 werden wegen ihres engen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine sachgerechte Beantwortung der Fragen muss zunächst eine begriffliche Klarstellung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „seltenes Ereignis“ Bezug auf § 5 Abs. 5 bzw. Nr. 1.5 des Anhangs 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genommen wird. Beim Begriff „störendes Ereignis“ wird hingegen davon ausgegangen, dass „störende Veranstaltungen“ gemäß § 11 der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVo) gemeint sind.

Der nachfolgenden Auflistung ist voranzustellen, dass für die Gesamtbetrachtung des betreffenden Veranstaltungsareals der Immissionsort Scottweg 23 als maßgeblich angesehen wird. Dort wirken erfahrungsgemäß die Geräuschimmissionen der umliegenden Veranstaltungsstätten in Summe am stärksten ein und verursachen so die höchste Geräuschbelastung. Werden die jeweiligen Veranstaltungsstätten hingegen separat betrachtet, können andere Immissionsorte maßgeblich sein.

Sämtliche Schallimmissionsmessungen während Großveranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung im betreffenden Gebiet werden von gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen (gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden) an verschiedenen Messorten durchgeführt. Seit dem Jahr 2006 ist auf dem Dach des Wohnhauses Flatowallee 16 (Corbusierhaus) im Bereich der dem Olympiastadion zugewandten Nordfassade eine Dauermessstation installiert. Diese Messstation wird dazu genutzt, die von Sportveranstaltungen und Konzerten im Olympiastadion, aber auch von Großveranstaltungen wie dem Lollapalooza Festival verursachten Schallimmissionen kontinuierlich messtechnisch zu überwachen.

Neben dieser fest installierten Messstation werden regelmäßig mobile Messstationen bedarfsabhängig im gesamten betreffenden Gebiet temporär, z.B. für die Dauer einer Veranstaltung, installiert und/oder stichprobenartige Kontrollmessungen durchgeführt.

Zusätzlich zur o. g. Überwachung der Schallimmissionen im Umfeld der Veranstaltungsstätten werden bei Musikveranstaltungen die Schallemissionen regelmäßig am Mischpultplatz der jeweiligen Veranstaltungsstätte selbst oder an alternativen, repräsentativen Messpunkten messtechnisch kontrolliert.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Großveranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung werden zahlreiche verschiedene akustische Messwerte, oft zu verschiedenen sog. Beurteilungszeiten (z. B. außerhalb der Ruhezeit, innerhalb verschiedener Ruhezeiten, nachts) erfasst und anhand der Vorgaben des jeweiligen Regelwerks bewertet.

Aus hiesiger Sicht ist zur Beantwortung des Kerns der Frage, nämlich derjenigen nach der Summe seltener Ereignisse bzw. störender Veranstaltungen bezogen auf den maßgeblichen Immissionsort, die nachfolgende tabellarische Darstellung ausreichend. Eine Auflistung der jeweiligen Messwerte wäre aufgrund der fachlichen Komplexität nicht zielführend und würde wegen der Vielzahl von Einzelmesswerten den Umfang dieser Antwort sprengen. Eine Einsichtnahme in hier vorliegende Messberichte mit umfangreicher Darstellung der Messwerte kann jedoch jederzeit auf Anfrage erfolgen.

Die Einstufungen gemäß nachfolgender Tabelle basieren jeweils auf einer Bewertung für den gemeinsamen, hier maßgeblichen Immissionsort Scottweg 23.

Einstufung	Titel	Datum	Ort
Seltene Ereignisse (18. BImSchV)	Bundesliga Hertha BSC/FC Schalke 04	25.01.2019	Olympiastadion
	DFB-Pokal Hertha BSC/Bayern München	06.02.2019	
	DFB-Pokalendspiel	25.05.2019	
	Bundesliga Hertha BSC/Fortuna Düsseldorf	04.10.2019	
	DFB-Pokal Hertha BSC/Dynamo Dresden	30.10.2019	
Störende Veranstaltungen (VeranstLärmVo)	Marteria & Casper	03.08.2019	Waldbühne
	Böhse Onkelz	29.08.2019	
	Herbert Grönemeyer	03.09.2019	
	Herbert Grönemeyer	04.09.2019	
	Lollapalooza Festival	07.09.2019	Olympiastadion, Olympiapark, Maifeld
	Lollapalooza Festival	08.09.2019	
	Phil Collins	07.06.2019	Olympiastadion
	Rammstein	22.06.2019	
	Metallica	06.07.2019	
	PINK	14.07.2019	
	Pyronale	30.08.2019	Maifeld
Pyronale	31.08.2019		

Frage 3:

Welche Verwaltung ist für die Festlegung und Kontrolle der Lärmschutzzeiten auf öffentlichem Straßenland zuständig, die die Anwohner vor Lärm schützen soll, der durch Schwerlastverkehr weg von der oder hin zur Waldbühne entsteht?

Antwort zu 3:

Zur begrifflichen Klarstellung wird vorliegend nicht von Schwerlastverkehr ausgegangen, für den es einer gesonderten verkehrsrechtlichen Anordnung bedarf, sondern von einem regulären Lkw-Verkehr zur Ver- und Entsorgung von Veranstaltungen auf dem Gelände des Olympiaparks einschließlich Waldbühne. Bei den Verkehrsflächen im örtlichen Wohnumfeld handelt es sich um untergeordnete Straßen, die vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt – Untere Straßenverkehrsbehörde, verwaltet werden. Der widmungsgemäße Gebrauch öffentlichen Straßenlandes unterliegt keiner Beschränkung, sofern dies nicht durch Straßenverkehrszeichen gemäß StVO konkret ausgeschrieben wird. Für Lkw-Bewegungen im Wohnumfeld der Waldbühne bestehen derzeit keine verkehrsrechtlichen Regulierungen und somit auch keine Vorgaben und Kontrollen bezüglich eines verkehrsbezogenen Lärmschutzes.

Frage 4:

Inwiefern wird die Belastung einzelner Immissionsorte in die Planung der seltenen oder störenden Ereignisse mit einbezogen? Wird dabei darauf geachtet, dass pro Immissionsort eine bestimmte, anzunehmende Zahl an seltenen oder störenden Ereignissen nicht überschritten wird? Wenn ja, wie hoch ist diese angesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/10544 verwiesen, die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Für das Veranstaltungsareal Olympiapark, Olympiastadion und Waldbühne ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um für das jeweilige Kalenderjahr die Zumutbarkeit der Immissionsbelastung für angrenzende Wohngebiete sicherzustellen. Bei Sportveranstaltungen findet die Sportanlagenlärmschutzverordnung Anwendung; für Konzerte und sonstige Veranstaltungen gilt die Veranstaltungslärm-Verordnung. Beide Regelwerke beinhalten – jeweils gesondert – eine Obergrenze von maximal 18 Kalendertagen pro Jahr für seltene Ereignisse (vgl. § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV) bzw. störende Veranstaltungen (vgl. § 11 VeranStLärmVo). Gezählt wird dabei für den jeweiligen Immissionsort, auf den das seltene Ereignis oder die störende Veranstaltung mit den entsprechenden hohen Beurteilungspegeln einwirkt. In beiden Regelwerken ist nicht geregelt, welche Obergrenze bei einem Einwirken von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen auf denselben Immissionsort gilt. Gemäß der Rechtsprechung ist eine Addition beider Obergrenzen unzulässig. Notwendig ist eine einzelfallbezogene Abwägung, bei der für das Kalenderjahr eine Gesamtbetrachtung durch die für Immissionsschutz zuständigen Behörden erfolgt. Grundlage sind Prognosen und Auswertungen von Messberichten, so dass durch gezielte Anpassungen der Veranstaltungsplanung auch in den Jahren vor Eintritt der Corona-Pandemie keine unzumutbaren Veranstaltungszahlen verzeichnet wurden. [...]“

Berlin, den 22.04.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz